

Hund zugelaufen – Was tun?

Sie haben einen Hund gesichtet – Die Erstmaßnahmen

Sie haben einen Hund gesehen, den Sie nicht kennen? Sie können keinen Besitzer/Besitzerin sehen? Vielleicht war es Ihnen ja möglich, ein Foto zu machen.

Dann melden Sie den Hund bei *TASSO Hotline 06190 937300* und bei *Findefix 0288 6049635*, wenn vorhanden mit Foto. Ansonsten versuchen Sie bitte den Hund so genau wie möglich zu beschreiben. Am besten mit Datum, Uhrzeit und dem genauen Sichtungspunkt.

Außerdem rufen Sie bitte das nächste zuständige Tierheim an. Dies wären im Landkreis Landshut und angrenzenden Landkreisen: *Heinzelwinkel Eching bei Landshut 08709 1723, Quellenhof Passbrunn 08734 937261 oder Erding 08122 9597500.*

Falls der Hund auf einer Straße läuft, informieren Sie bitte auch die Polizei. Dies kann eine Gefahr bedeuten. Auch hier die regionalen Nummern: *Landshut 0871 92520, Vilsbiburg 08741 96270, Dingolfing 08731 31440 oder Dorfen 08081 93050.*

Bitte keine Einfangversuche, wenn der Hund nicht aktiv und freudig auf sie zukommt. Viele entlaufene Hunde sind in einer Ausnahmesituation. Wird der Hund bedrängt, kann er zubeißen. Nicht hinterherjagen, nicht rufen, nicht verfolgen. Sie treiben den Hund damit nur weiter.

Erstellen Sie bzw. lassen Sie von Bekannten/Verwandten einen Beitrag auf einem privaten Facebook-Account erstellen. Dieser muss auf öffentlich stehen. Diesen Beitrag sollte man dann auf den FB Tier-/Hundeseiten teilen. Man kann diesen Beitrag dann immer aktuell halten und ggf. löschen.

Sie haben einen Hund gesichert?

Sie konnten einen Hund sichern? Bitte den Hund gleich im Tierheim und bei der Polizei melden (Nummern siehe oben). Wenn Sie dies nicht machen, gilt es als Unterschlagung. Siehe Angaben zu Fundtieren im nächsten Absatz. Bitte sind die immer vorsichtig im Umgang mit diesen Hunden. Werden sie zu sehr bedrängt, können sie aggressiv reagieren. Halten sie kleine Kinder fern, sie wissen nicht, ob der Hund diese kennt. Ansonsten gelten die gleichen Maßnahmen wie bei einer Sichtung!

Richtiger Umgang mit Fundtieren:

Gemäß Fundrecht (§ 965 BGB) ist jeder Bürger dazu verpflichtet, Fundtiere bei der entsprechenden Gemeinde oder - falls diese nicht erreichbar ist - bei der Polizei zu melden.

Als Fundtiere gelten Tiere, deren Besitzer nicht bekannt oder ermittelbar ist:

- zugelaufene Tiere
- verletzt, krank oder hilfebedürftig aufgefundene Tiere
- Tiere in Gefahrensituationen
- Totfunde (auch tote Tiere sind Fundtiere!)
- ausgesetzte oder zurückgelassene Tiere

Bitte lassen Sie Fundtiere auf eine Kennzeichnung (Tattoo / Mikrochip) prüfen!

Ist das Tier verletzt oder krank, sichern Sie es falls möglich und kontaktieren Sie einen lokalen Tierschutzverein / das lokale Tierheim und das zuständige Fundbüro / Polizei.

Handelt es sich um einen lebensbedrohlichen Notfall, bringen Sie das Tier bitte zu einem Tierarzt. Die Kosten für die Behandlung ("unaufschiebbare Notfallversorgung" - dieser Vermerk ist auf Rechnung notwendig!) muss, sofern kein Besitzer ausfindig gemacht werden kann, die Gemeinde tragen.

Befindet sich das Tier in einer Gefahrensituation, melden Sie das Tier bei der Polizei / Feuerwehr!

Für die Meldung des Fundtieres bei der Gemeinde können Sie das Formular zur Fundtieranzeige verwenden:
<https://www.catsanddogsinnot.de/notfall>